



## Hygiene-Merkblatt für die Nutzung der städtischen Sportstätten durch Vereine

Damit die Nutzung der städtischen Sportstätten für Vereine im Rahmen der aktuellen Hygienevorschriften zur Corona-Pandemie möglich ist, müssen die nachfolgenden Vorgaben durch alle Nutzer sichergestellt werden, um einen bestmöglichen Infektionsschutz gewährleisten zu können.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen gelten selbstverständlich immer unter Vorbehalt des aktuellen Infektionsgeschehens.

### Grundsätze:

Die Sportausübung auf und in städtischen Sportanlagen ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Sportliche Betätigung in geschlossenen Räumen öffentlicher und privater Sportanlagen:

Nur zulässig mit den Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten.

Sportliche Betätigung auf öffentlichen Flächen und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, jeweils unter freiem Himmel:

Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 18 Jahren dürfen sich in Gruppen in nicht wechselnder Zusammensetzung von bis zu 30 Kindern und Jugendlichen zuzüglich betreuender Personen sportlich betätigen, wobei geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 5a Abs. 2 und 3 nicht eingerechnet werden; Kontaktsport ist zulässig.

Zulässig ist auch die sportliche Betätigung in abweichend zusammengesetzten Personengruppen (z. B. von Personen über 18 Jahren), wenn

1. ausschließlich kontaktfreier Sport betrieben wird und
2. ein Abstand zwischen den teilnehmenden Personen von jeweils 2 Metern eingehalten wird oder je teilnehmende Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht.

### Testung:

Bei der Durchführung von Gruppenangeboten gelten für alle volljährigen Personen sowie alle Trainer\*innen und betreuenden Personen von Kinder- und Jugendgruppen die Regelung zur Testpflicht nach § 5 a der Corona-Verordnung.



2. Eine lückenlose Dokumentation der Teilnehmenden erfolgt durch die Übungsleitenden, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können.
3. Die Dokumentation kann über die luca App erfolgen, soweit die Sportlerinnen und Sportler diese nutzen. Alle städtischen Sportanlagen sind mit einem entsprechenden QR-Code ausgestattet.
4. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte sowie der Kontaktflächen, die regelmäßig mit Händen berührt werden (z. B. Sanitäranlagen, Umkleiden, Türklinken, Lichtschalter, Treppenläufe etc.), werden durchgeführt.
5. Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch- und andere Sanitärräume, ausgenommen Toiletten, sowie Gemeinschaftsräumlichkeiten, wie zum Beispiel Schulungsräume, bleiben geschlossen.
6. Beim Zutritt zur Sportanlage werden Warteschlangen vermieden und der Mindestabstand von 1,5 Metern auf allen Zuwegungen, Parkplätzen, sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten wird eingehalten.
7. Strikte Einhaltung von Wechselzeiten, sodass sich Personen verschiedener Trainingsgruppen nicht begegnen.
8. Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandes betreten und genutzt werden.
9. Zuschauerinnen und Zuschauer sind ausgeschlossen.
10. Die jeweiligen Übungsleitenden sind für das Einhalten der Hygienevorgaben verantwortlich.
11. Jeder Verein hat eine/n Coronabeauftragte/n zu benennen, die/der als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Für die Einhaltung dieser Grundsätze sind die Vereine verantwortlich.

### **Folgende Vorkehrungen werden durch die Stadt Oldenburg sichergestellt:**

#### **Tägliche Unterhaltsreinigung einer Sporthalle**

Alle genutzten Räume einer Sporthalle werden an jedem Schultag gereinigt. Die tägliche Unterhaltsreinigung erfolgt unter Verwendung von tensidhaltigen Reinigungsmitteln, die den Anforderungen des aktuellen Virus-Geschehens entsprechen und für Sporthallen geeignet sind.

Routinemäßig erfolgt eine Reinigung der Sportböden mit tensidhaltigen (handelsüblichen) Reinigungsmitteln, die Kontaktflächen die regelmäßig mit Händen berührt werden (z.B. Sanitäranlagen, Umkleiden, Türklinken, Lichtschalter, Treppenläufe etc.) werden mit einem desinfizierenden Mittel gereinigt.

## Sanitäranlagen

Die geöffneten Toiletten werden mit Flüssigseife, Einmalhandtüchern und Abfalleimern ausgestattet.

## Handwaschmöglichkeiten

Handwaschmöglichkeiten sind in den sanitären Räumlichkeiten vorhanden.

Die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20-30 Sekunden gewaschen werden.

## Hinweise

- In den Sanitäranlagen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden, falls der Abstand untereinander nicht eingehalten werden kann.
- Generell sind alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz zu prüfen.
- Sportartspezifische Vorgaben sind in den Übergangsregeln der Spitzensportverbände geregelt:

<https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln>

- Aktuell geltende Version der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

- FAQs zum Sport der niedersächsischen Landesregierung:

[https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten\\_auf\\_haufig\\_gestellte\\_fragen\\_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html)

Wenn Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich gerne an:

Stadt Oldenburg  
Fachdienst Sport - Sportbüro  
Jessica Hoffmann  
Peterstraße 1  
26121 Oldenburg  
Tel.: 0441/235-2869  
Email.: [jessica.hoffmann@stadt-oldenburg.de](mailto:jessica.hoffmann@stadt-oldenburg.de)

Stand: 10.05.2021